



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Mit Zustellungsurkunde

PHAGRO
Bundesverband des pharmazeutischen
Großhandels e.V.
z. Hd. Herrn Henkel
Französische Straße 12
10117 Berlin

Fachbereich Arbeitsschutz
Dezernat 51
Zentraldezernat für Arbeitsschutz

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 30.03.2021

Datum: 01.04.2021

AZ.: LAV 51-40810-21/3
PA: 11365/2021

Bearbeitet von: Frau Dr. Noll

Durchwahl: (0345) 5243 226

Ausnahmebewilligung für den vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Ostersonntag und Ostermontag (4./5. April 2021) zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)¹

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt² in Verbindung mit §§ 35
S. 2, 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes³ erlässt das Landesamt
für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt folgende

Dienstsitz Dessau-Roßlau
(keine Postanschrift)
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Telefax (0340) 6501-294

LAV-GAZENTRAL@
sachsen-anhalt.de

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Abweichend von § 9 ArbZG wird die Beschäftigung von
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des vollversorgenden
pharmazeutischen Großhandels am Ostersonntag und Ostermontag
(4./5. April 2021) für folgende Tätigkeiten bewilligt:

Hauptsitz
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-
anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

¹ Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171), zuletzt geändert durch
Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

² Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699),
in der derzeit geltenden Fassung

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung

- a) Warenannahme, Lagern, Auseinzeln, Verpacken, Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Transport, Be- und Entladen sowie Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen, Impfzubehör und medizinischem Verbrauchsmaterial, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden.
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Widerruf

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende), die Pausen und die Freischichten für jeden Beschäftigten zu dokumentieren. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt⁴ in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵ am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung⁶ wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Begründung

I.

Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens mit dem Virus SARS-CoV-2 und der hohen Verbreitung von Virus-Mutationen hat die Landesregierung mit Datum vom 25.03.2021 die Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) erlassen. Zu diesem Zweck soll das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Um eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens und einen Rückgang der Neuinfektionen zu erreichen, soll es für die nächsten Wochen bei einem stabilen Infektionsgeschehen einen Vierklang aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen geben.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Danach kann die Aufsichtsbehörde über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Die Allgemeinverfügung regelt die Zulassung von Arbeitnehmerbeschäftigung an den benannten Sonn- und Feiertagen und den Ausgleich durch die Gewährung von Ersatzruhetagen.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist nach Punkt 11.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen – Anhalt in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt sachlich und örtlich zuständig.

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile

entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden oder vermindert werden können. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Aus der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 15.03.2021 geht hervor, dass es sich weltweit, deutschlandweit und ebenso in Sachsen-Anhalt um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation handelt und die Anzahl der Fälle weiterhin zunimmt. Aktuell kann oft kein konkretes Infektionsumfeld ermittelt werden. Nach wie vor muss man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung ausgehen. Impfstoffe stehen seit Ende 2020 zu Verfügung, aber nach wie vor nicht in ausreichenden Mengen. Sie werden vorrangig den besonders gefährdeten Personengruppen angeboten. Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B. 1. 1.7, B. 1. 351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, die Variante B 1. 1. 7 zirkuliert - mit regionalen Unterschieden - bereits in deutlichen Anteilen neben den bisherigen SARS-CoV-2. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Dieser Zustand wird mutmaßlich andauern bis für alle Impfwilligen ein Impfstoff zur Verfügung steht.

Ab der 14. Kalenderwoche 2021 sollen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen. Um eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung von Arztpraxen mit COVID-19-Impfstoffen sicherzustellen, sind die Unternehmen des vollversorgenden pharmazeutischen Großhandels in Deutschland beauftragt, ab dem 6. April 2021 flächendeckend Impfstoff an alle Apotheken in Deutschland zu verteilen, damit dieser beginnend ab dem 7. April 2021 durch Hausärzte verimpft werden kann. Die Anlieferung des Impfstoffs in den Logistikstandorten erfolgt am 3. April 2021 (Ostersamstag). Für die erforderlichen logistischen Arbeiten am Ostersonntag und Ostermontag (4./5. April 2021) ist eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG abweichend von § 9 ArbZG erforderlich.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu

können. Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben.

Im Interesse der Rechtssicherheit und, um ein reibungsloses Funktionieren der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist es daher – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – zweckmäßig, statt einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur Sicherung der Volksgesundheit überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung der Ausnahme ist die schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung von Arztpraxen mit COVID-19-Impfstoffen gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für die zwei Tage der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

Im Auftrag



Koste



Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG). Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).